

2503 003

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 581/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachmil P [REDACTED],

[REDACTED] D [REDACTED] R [REDACTED] Road, C [REDACTED] Park, C [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht hat in einer Hilferwägung, allerdings unter unzutreffenden Hinweis auf § 233 Abs. 1 ZPO, angenommen, daß der Kläger die verspätete Antragstellung von Februar 1966 selbst verschuldet habe und ihm deshalb keine Wiedereinsetzung gegen die Voraussetzung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG gewährt werden könne. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Denn der Kläger hat im Februar 1966 und dann im Dezember 1969 einander widersprechende Darstellungen zum Wegfall des der Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses gegeben. Die miteinander nicht zu vereinbarenden Darlegungen sind insgesamt nicht geeignet, als vollständiges Wiedereinsetzungsgesuch zu dienen (BGH Urteil vom 4. April 1974 - IX ZR 60/74).

518

- 3 -

Danach kommt es nicht darauf an, ob die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG (RzW 1971, 510; 1972, 27; 1974, 313; 1975, 274) übereinstimmen.

Mai

Fuchs

